



Rechnungsprüfungskommission (RPK)			
Aufwand pro Jahr	Durchschnittliche Zahl Sitzungen pro Jahr	Durchschnittliche Arbeitsabwesenheit pro Jahr	Durchschnittliche Entschädigung pro Jahr
Präsidium/ Aktuarat ca. 35 Stunden Kommissions- mitglied ca. 30 Stunden	ca. 15 Sitzungen (davon zwei Halb- tage zur Prüfung der Rechnung so- wie ein Halbtage zur Prüfung des Bud- gets)	Keine Abwesenheit (Sitzungen an Rand- stunden sowie am Wochenende)	Gemäss Entschädigungs- verordnung und Vollzie- hungsbestimmungen
Beschreibung der wichtigsten Aufgaben:			
<ul style="list-style-type: none">• Die RPK ist verantwortlich für die finanzpolitische Kontrolle aller Anträge von finanzieller Tragweite, und prüft insbesondere den Voranschlag (Budget) und die Jahresrechnung• Die Kommission prüft die finanzrechtliche Zulässigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit der Anträge des Gemeinderates und gibt zuhanden der Gemeindeversammlung eine Empfehlung ab (erstattet Bericht und Antrag)• Die RPK führt Kontrollen durch im Bereich Kassen- und Rechnungswesen (Kassensturz)			
Weitere Details zur Funktionsbeschreibung (gesetzliche Grundlagen)			
<ul style="list-style-type: none">• Gemeindeordnung und Organisations- und Geschäftsreglement der Gemeinde Zell• Entschädigungsverordnung und Entschädigungsreglement der Gemeinde Zell• Gemeindegesetz (Verordnung über den Gemeindehaushalt)			

Stand: Juni 2021

Welches sind die Aufgaben und Befugnisse der RPK in Gemeinden mit Gemeindeversammlung?

1. Gesetzliche Grundlage

Massgebend ist das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1). Die Zürcher Gesetzessammlung ist im Internet unter www.zhlex.zh.ch abrufbar. Die Gemeinden müssen eine RPK mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle betrauen (§ 58 GG). Diese prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben (§ 59 Abs. 1 und 2 GG). Konkret werden vor allem das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite geprüft. Sie prüft aber auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite oder Anlagegeschäfte.

2. Stellung

Obwohl die Rechnungsprüfungskommission lediglich den staatlichen Aufsichtsbehörden verantwortlich ist, verfügt sie über keine selbstständigen Verwaltungsbefugnisse. Ausserdem ist es ihr verwehrt, den Verwaltungsbehörden Weisungen zu erteilen. Ihre Kompetenzen beschränken sich auf die Abgabe von Empfehlungen sowie die Stellung unselbstständiger Anträge (Recht, zu traktandierten Geschäften Anträge zu stellen) zu Handen der Gemeindeversammlung. Die Rechnungsprüfungskommission darf ihren Antrag nur mit Argumenten begründen, die die finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und finanzielle Angemessenheit, nicht aber die sachliche Angemessenheit betreffen. Die RPK prüft die Geschäfte nur auf ihre finanzielle und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor (keine Geschäftsprüfung; lediglich Rechnungsprüfung, d.h. finanzpolitische Prüfung – die Geschäftsprüfung obliegt der Gemeindeversammlung).

3. Aufgaben und Befugnisse

Die RPK prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Spezialanträge, Bauabrechnungen, Kas- sen- und Buchführung, besondere Betriebsrechnungen und selbstständige Sonderrechnun- gen der politischen Gemeinde und der Spezialgemeinden, soweit dafür nicht spezielle Prüfungsorgane bestellt werden. In erster Linie werden Voranschlag und Rechnungen auf Vollständigkeit, Rechtmässigkeit und Richtigkeit geprüft. Bei der Rechtmässigkeitsprüfung ist zu untersuchen, ob die getätigten Ausgaben auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage ba- sieren, und ob sie sich im Rahmen der bewilligten Kredite und sonstigen Rechtsgrundlagen halten. Abgesehen davon steht die Prüfung der Angemessenheit im Vordergrund, die - ne- ben den besonderen Ausgabenbeschlüssen - für sämtliche Anträge von finanzieller Tragwei- te an die Gemeindeversammlung (Grundstücksgeschäfte, Baurechte, Darlehensgewährung, Besoldungsverordnungen, etc.) vorgesehen ist. Die Prüfung auf Angemessenheit bezieht sich vorab auf das Gebot der Sparsamkeit, d.h. Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit zu überprüfen. Bei anerkannter Notwendigkeit einer Ausgabe ist schliesslich das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu untersuchen (Prüfung der Wirtschaftlichkeit). Die Beurteilung der Zweckmässigkeit in sachlicher und technischer Hinsicht ist indes stets den Exekutivorganen vorbehalten, während sich die Prüfungsbefugnis der RPK auf wirt- schaftliche Aspekte zu beschränken hat.

4. Finanzpolitische Prüfung

Die RPK-Prüfung des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens erfolgt nach folgenden fi- nanz-politischen Gesichtspunkten (§ 59 Abs. 3 lit. a bis c GG):

- finanzrechtliche Zulässigkeit;
- rechnerische Richtigkeit;
- finanzielle Angemessenheit.

5. Finanzrechtliche Zulässigkeit und rechnerische Richtigkeit

Dies beinhaltet die RPK-Prüfung z.B. hinsichtlich:

- der Rechtsgrundlage der Ausgabe;
- der materiellen und formellen Grundlage: Materiell (Zweck) muss eine Gemeindeaufgabe erfüllt werden; formell muss das zuständige Gemeindeorgan im vorgeschriebenen Ver- fahren einen Beschluss gefasst haben;
- der Ausscheidung gebundener und neuer Ausgaben;
- der Einhaltung bewilligter Kredite;
- der korrekten Berechnung der Kredite.

6. Finanzielle Angemessenheit

Dies beinhaltet die RPK-Prüfung hinsichtlich Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufwen- dungen und Ausgaben. Sind die Aufwendungen und Ausgaben:

- zweckmässig? „Wird das Ziel erreicht/verfehlt“
- im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde? „finanziell tragbar“
- notwendig? „zwingend/wünschbar/nice to have“
- dringlich? „jetzt/später“
- wirtschaftlich? „Kosten-Nutzen-Verhältnis“.